



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 8. Februar 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf die Nichtverfügbarkeit der Sciensano-Website in deutscher Sprache

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 5 Februar 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die die Ombudsfrau der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens im Namen und im Auftrag eines deutschsprachigen Bürgers, wohnhaft in 4700 Eupen, gegen Sciensano eingereicht hat, dessen Website (<https://www.sciensano.be>) nicht in deutscher Sprache verfügbar ist.

In Ihrem Schreiben vom 6. Januar 2021 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Die Notwendigkeit einer Übersetzung der Sciensano-Website wurde bisher noch nicht nachgewiesen. Die Übersetzung der gesamten Website würde zudem einen erheblichen Aufwand bedeuten, den Sciensano angesichts der aktuellen Arbeitsbelastung mitten in der COVID-19-Krise derzeit nicht leisten kann. Sciensano ist selbstverständlich bereit, die deutsche Übersetzung bestimmter Mitteilungen auf seiner Website, die der betroffene Bürger erhalten möchte und deren Notwendigkeit er begründen kann, bereitzustellen. Mitteilungen, deren deutsche Übersetzung beantragt wird, müssen vom Bürger genau beschrieben werden, damit wir darauf eingehen können. (...)"

*

* *

Sciensano ist eine zentrale Dienststelle im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Die Sciensano-Website ist eine für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachung oder Mitteilung.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der KGS werden Bekanntmachungen und Mitteilungen, die eine zentrale Dienststelle an die Öffentlichkeit richtet, in Französisch, Niederländisch und Deutsch erstellt.

Die SKSK hat bereits erklärt, dass es nicht gegen die Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch verstößt, Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für ein internationales Publikum bestimmt sind, in einer anderen als den in Belgien verwendeten Sprachen zu verfassen, aber nur sofern die Landessprachen zuerst verwendet werden (SKSK-Gutachten Nr. 24.048 vom 12. November 1994 und Nr. 31.217 vom 8. Februar 2001).

Die Sciensano-Website hätte daher auf Französisch, Niederländisch und Deutsch verfügbar sein müssen. Erst wenn diese Bedingung des Vorrangs der Landessprachen erfüllt gewesen wäre, hätte Sciensano der internationalen Öffentlichkeit eine englische Version ihrer Website zur Verfügung stellen dürfen.

Die Klage wird für zulässig und begründet erklärt.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE